

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

KAG Staatlich anerkannte Erholungsorte Thüringen

Zwischen

01 Städten und Gemeinden

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 01 Altenfeld (Großbreitenbach) | 16 Oberhof |
| 02 Bad Blankenburg | 17 Oberschönau (Steinbach-Hallenberg) |
| 03 Breitenbach (Schleusingen) | 18 Oberweißbach (Stadt Schwarzatal) |
| 04 Gemeinde Brotterode-Trusetal | 19 Ruhla |
| 05 Gemeinde Cursdorf | 20 Schmiedefeld am Rennsteig (Stadt Suhl) |
| 06 Gemeinde Floh-Seligenthal | 21 Schnett (Masserberg) |
| 07 Gemeinde Frankenhain (Geratal) | 22 Stadtroda |
| 08 Frauenwald (Ilmenau) | 23 Steinach |
| 09 Gemeinde Georgenthal | 24 Steinheid (Neuhaus am Rennweg) |
| 10 Gießübel (Schleusegrund) | 25 Teistungen (Lindenberg/Eichsfeld) |
| 11 Großbreitenbach (Großbreitenbach) | 26 Vesser (Stadt Suhl) |
| 12 Heubach (Masserberg) | 27 Zella-Mehlis |
| 13 Manebach (Ilmenau) | 28 Zeulenroda-Triebes |
| 14 Neuhaus am Rennweg | 29 Ziegenrück |
| 15 Neustadt am Rennsteig | |

Jeweils vertreten durch den Bürgermeister

Im nachfolgenden Vertrag ‚Mitglieder‘ bzw. ‚Vertragspartner‘ genannt.

§ 1 Mitglieder, Name, Gebietskulisse

1. Die o.g. Vertragspartner errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG in der Fassung vom 10. Oktober 2001.
2. Die unter Punkt 01 aufgeführten Partner sind ‚ordentliche‘ Mitglieder.
3. Weitere Gebietskörperschaften, deren Mitgliedschaft für die Verwirklichung der Vertragsziele sinnvoll ist, können als Vertragspartner zugelassen werden.
4. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen KAG staatlich anerkannte Erholungsorte Thüringen und hat ihren Sitz an der Adresse des KAG-Vorsitzenden.
5. Die Gebietskulisse der KAG staatlich anerkannte Erholungsorte Thüringen definiert sich über die Stadt- und Gemeindegebiete der beteiligten Kommunen und konkreten betreffenden Ortsteilen, die nach dem Thüringer Gesetz über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Thüringer Kurortegesetz - ThürKOG -) und nach einem Verfahren der entsprechenden Rechtsverordnung das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ erlangt haben. Der KAG-Vorsitzende führt dazu eine Liste der Mitgliedskommunen unter Angabe des Datums der Zertifizierung und Gültigkeitsdauer des Prädikates, die Anlage dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der KAG staatlich anerkannte Erholungsorte Thüringen ist
 - a. die Stärkung der staatlich anerkannten Erholungsorte,
 - b. die Sicherung der Qualität der Erholungsangebote mit Prädikat,
 - c. die Förderung von Freizeit, Naherholung, Volksgesundheit und entsprechender Infrastruktur,
 - d. die Verstetigung der Zuwendungen des Freistaates Thüringen,
 - e. die Teilhabe am Prozess der Prädikatisierung im Verfahren der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten nach o.g. ThürKOG und der Rechtsverordnung
2. Die KAG verwirklicht ihren Zweck in Aufgabenteilung insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung von Konzeptionen und Studien zur Funktion der staatlich anerkannten Erholungsorte für die Landesentwicklung und Landesplanung, insbesondere ihrer Bedeutung der überörtlichen Funktionen und ihren Beiträgen zur regionalen Wertschöpfung,
 - b. Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten zur Qualitätsentwicklung im Sinne der Sicherung der Standards und Kriterien für die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort,
 - c. Austausch zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten hinsichtlich Freizeit, Naherholung und Volksgesundheit, und Initiierung von Gemeinschaftsvorhaben sofern sie aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeit nicht von einzelnen Vertragspartnern zu realisieren sind,
 - d. abgestimmtes Auftreten und Handeln der KAG Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen gegenüber Dritten, insbesondere in Fragen der Landesentwicklung und Landesplanung sowie bei der der Umsetzung landesweiter Marketingstrategien sowie abgestimmte ortsübergreifende Kommunikation innerhalb des KAG Gebiets
 - e. Entsendung eines ständigen Vertreters der KAG Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen im Landesfachausschusses für Kur- und Bäderwesen.
 - f. Überregionale Zusammenarbeit und Kooperation, insbesondere mit den Tourismusdestinationen und den Nationalen Naturlandschaften im Freistaat Thüringen.
3. Die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen und Projekte, insbesondere gemeinsame Fördervorhaben, wird in gesonderten Projektvereinbarungen geregelt.

§ 3 Vertretung und Vorsitz

1. Die KAG **Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen** ist nicht rechtsfähig. Sie hat keine Dienstherreneigenschaft, kann keine Trägerschaft über Förderprojekte übernehmen und nicht als Auftraggeber für Leistungen in Erscheinung treten.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KAG **Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen** wird durch die Gebietskörperschaften wahrgenommen deren Vertreter den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz übernommen haben. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder der KAG **Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen** wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Unabhängig davon endet ihre Amtszeit mit Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Mit Ende des Wahlamtes wird eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der KAG notwendig. Der noch im kommunalen Wahlamt Befindliche bleibt geschäftsführend in der Verantwortung für die KAG.
4. Der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, koordiniert die Arbeit der Geschäftsstelle und ist Sprecher der KAG **Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen**.

§ 4 Mitgliederversammlung und Beschlussvollzug

1. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Bevollmächtigung ist zulässig.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme mit gleichwertiger Stimmkraft.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder wirksam vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern an anderer Stelle des Vertrags nichts anderes bestimmt ist.
4. Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 1 x jährlich statt. Die Einladung muss den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung vorliegen. In den Mitgliederversammlungen werden unter anderem Berichte über die Tätigkeiten zur Umsetzung der vereinbarten Aufgaben gegeben. Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle gefertigt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
 - a. jährliches Finanzbudget inklusive der KAG-Umlage und geplanter Ausgaben,
 - b. jährliche Schwerpunktsetzung in den Aufgaben und Aktivitäten der KAG,
 - c. Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und deren personelle Besetzung,
 - d. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - e. alle Geschäfte, die nicht dem Verantwortungsbereich des Vorsitzenden zugeordnet sind,

f. Zulassung weiterer Vertragspartner,

6. Die Mitglieder vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in ihren Verwaltungen, Unternehmen und Strukturen, soweit nicht ein Vertragspartner mit dem Vollzug beauftragt bzw. dazu bevollmächtigt wurde.
7. Die Gebietskörperschaften können sich zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben gemeinsam finanzierter Dienstleister bedienen. Die Beauftragten arbeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Weisung des Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder stellen Unterlagen jeglicher Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden sowie Leistungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie zur Erfüllung dieser Vereinbarung dienen. Die Mitglieder verpflichten sich zur unentgeltlichen und vertrauensvollen Mitarbeit.

§ 5 Finanzierung

1. Anfallende Kosten für Verwaltungsleistungen der Mitglieder werden von den Mitgliedern selbst getragen.
2. Bei gemeinschaftlich beschlossenen Vorhaben, darunter auch die Kosten der Geschäftsstelle, werden die Kosten durch die unter Nr. 01 benannten Mitglieder innerhalb des jährlich aufzustellenden Budgets erbracht.
3. Die Finanzierung gemeinsamer Vorhaben, wie z.B. die Erstellung von Konzepten oder die Beauftragung eines Umsetzungsmanagements übernehmen die Mitglieder unter Nr. 01 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, bezogen auf den Datenstand des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.
4. Die Finanzierung der Umsetzung von Einzelprojekten erfolgt durch die am jeweiligen Projekt beteiligten Vertragspartner.

§ 6 Personelle Organisation

1. Soweit die Vertragspartner der KAG **Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen** Personal zur Aufgabenerfüllung der KAG zur Verfügung stellen, bleiben sie Anstellungsträger und damit Dienstvorgesetzte. Fragen der Personalgestaltung werden durch die entsendenden Vertragspartner mit den Arbeitnehmern geregelt.
2. Die Vertragspartner übertragen für die in der KAG **Staatlich anerkannter Erholungsorte Thüringen** beschäftigten Arbeitnehmer ihre arbeitsorganisatorischen und fachlichen Anordnungsbefugnisse an den Vorsitzenden.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist nicht befristet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum jeweiligen Jahresende.
2. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Die Abwicklung gemeinsam vereinbarter Projekte bleibt von der Kündigung der Mitgliedschaft in der KAG unberührt. Abgeschlossene Projektvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.
4. Bei Auflösung der KAG findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in Verhandlungen zu treten, um unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am **01.07.2022** in Kraft.

Bestätigung der Vertragspartner: Anlage zur Vereinbarung FRAGE: Sind hier die Orte nach den ORsteilen aufzuführen, für die das Prädikat gilt, oder reicht hier der vertretungsberechtigte Hauptamtliche Bürgermeister bzw. der Vorsitzende der VG?

Vertragspartner	Unterschrift des Vertretungsberechtigten, Siegel/Stempel
Stadt Bad Blankenburg	
Brotterode-Trusetal	
Gemeinde Cursdorf	
Gemeinde Floh-Seligenthal	
Gemeinde Frankenhain (Geratal)	
Gemeinde Georgenthal	
Gemeinde Großbreitenbach	
Stadt Ilmenau	
Gemeinde Masserberg	
Stadt Neuhaus am Rennweg	
Oberhof	

Vertragspartner	Unterschrift des Vertretungsberechtigten, Siegel/Stempel
Stadt Ruhla	
Stadt Schwarzatal	
Steinbach-Hallenberg	
Stadt Suhl	
Stadtroda	
Stadt Steinach	
Teistungen	
Zella-Mehlis	
Zeulenroda-Triebes	
Ziegenrück	